

Satzung des Musikwerk Stuttgart e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. Juli 2015 in Stuttgart

Präambel

Der Verein wurde 2015 in Stuttgart in der Absicht gegründet, die Freude am Singen zu fördern.

Er verbindet Menschen jedweden Geschlechts und Alters sowie jedweder Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Orientierung und Glaubensrichtung durch das gemeinsame Musizieren. Toleranz und Respekt sind Basiswerte des Vereins.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Musikwerk Stuttgart e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung von Musik und Gesang in großer stilistischer Vielfalt und in der Absicht, das kulturelle Leben zu bereichern.
- (2) Der Verein erreicht diese Ziele insbesondere durch:
 - a. regelmäßige Chorproben.
 - b. die Einrichtung von Chören, insbesondere eines Pop-Chores und eines Kinderchores.
 - c. Konzerte und Auftritte. Darunter fallen sowohl Konzerte, die der künstlerischen Selbstverwirklichung des jeweiligen Chores dienen, als auch Benefizkonzerte.
 - d. eine angestrebte, zukünftige Kooperation mit künstlerisch tätigen Einrichtungen, insbesondere mit einem Orchester.
 - e. gemeinsame Konzertreisen und Probefreizeiten.
 - f. ein nachhaltig konzipiertes Angebot an unterschiedliche Altersgruppen.
 - g. Kooperation der vereinseigenen Ensembles.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- (2) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person frei, die sich der Satzung sowie den Werten und Zielen des Vereins verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist immer zum Quartalsende möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regel erlassen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (4) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, wird ihm der Jahresbeitrag, vierteljährlich gerundet, anteilig zurückerstattet. Das Mitglied kann dann im laufenden Geschäftsjahr nicht wieder in den Verein eintreten.
- (5) Alle Mitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Kassenrevisionen.
- (6) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Vorschläge jeglicher Art zu machen oder Anträge an den Vorstand zu stellen. Diese werden zeitnah besprochen und beantwortet.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich im Vereinsinteresse zu betätigen und sich für den Verein und seine Ziele einzusetzen. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder verpflichtet, bei Bedarf des Vereins, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden richtet sich nach der Ensemble-Zugehörigkeit und ist in der Beitragsordnung geregelt. Nicht erbrachte Arbeitsstunden können durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Abgeltungsbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (8) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, nach Möglichkeit regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
- (9) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an allen Konzerten und Aufführungen seines Ensembles teilzunehmen. Der/die musikalische Leiter/in des Ensembles hat in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand das Recht, vor Aufführungen bestimmte Ausschlusskriterien wie z. B. die Anzahl der besuchten Proben festzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören drei Personen an.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand achtet auf Transparenz und auf die Einbeziehung des erweiterten Vorstands.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören zudem die Ensemblesprecher/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die musikalischen Leiter an. Weitere Personen können bei Bedarf in den Vorstand berufen werden. Die Verantwortlichen für die Bilanz werden immer in den Vorstand berufen.
- (5) Die Träger/innen eines Amtes, das alle Ensembles des Vereins betrifft, üben kein weiteres Amt auf Ensembleebene aus.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Nach zwei Amtsperioden soll ein personeller Wechsel angestrebt werden.
- (7) Die Ensemblesprecher/innen und deren Stellvertreter/innen werden vom jeweiligen Ensemble für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (8) Die musikalischen Leiter werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitbestimmung des jeweiligen Ensembles berufen und erhalten gegebenenfalls Anstellungsverträge.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und informiert die jeweiligen Ensembles über die für sie relevanten Beschlüsse.
- (10) Der Kassenführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands.
 - b. Feststellung, Abänderung der Vereinssatzung.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung.
 - e. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und der Verantwortlichen für die Bilanz.
 - f. Entgegennahme des Berichts der musikalischen Leiter.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Diese werden möglichst frühzeitig allen Mitgliedern per E-Mail und in den Proben bekannt gemacht.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorstandsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung per E-Mail ein.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand schnellstmöglich zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

(8) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Beschlüssen zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und werden protokolliert.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Stuttgart, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 9. Juli 2015 und wurde geändert am 15.07.2016.

Stuttgart, 21.Oktober 2020